

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom
29.11.2006

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung
mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und
technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NRW.S. 360) in der
jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Stemwede verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 2. Adventssonntag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr in Stemwe-
de-Levern aus Anlass des Adventsmarktes geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufs-
stellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße
bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stemwede, den 30.11.2006

Gemeinde Stemwede
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Stemwede, den 30.11.2006

Der Bürgermeister
Stauss

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom
22.08.2007

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Stewede verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Schützenfestsonntag, 5-jährlich wiederkehrend anlässlich des hiermit verbundenen und durchgeführten Blumenkorsos, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr in Stewede-Levern geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stewede, den 22.08.2007

Gemeinde Stewede
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Stewede, den 23.08.2007

Der Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.03.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GV.NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Stemwede verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27.04.2008, und zukünftig jeweils zweijährlich wiederkehrend am letzten Aprilsonntag, in Stemwede-Levern in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass des Frühlingsfestes geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

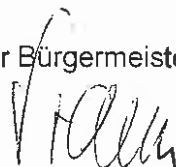
Stemwede, den 12.03.2008

Gemeinde Stemwede
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Stemwede, den 12.03.2008

Der Bürgermeister



Neufassung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24.09.2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Stemwede verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in Stemwede-Dielingen und Stemwede-Wehdem dürfen aus Anlass von Adventsmärkten jeweils am 1. Adventssonntag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die bislang gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass bezüglich der Adventsmärkte in Stemwede-Dielingen und Stemwede-Wehdem vom 26.11.2003 werden hiermit aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stemwede, den 25.09.2008

Gemeinde Stemwede
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet

Stemwede, den 25.09.2008

Der Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.05.2009

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Stemwede verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Stemwede am Sonntag, dem 21.06.2009, sowie künftig zweijährlich wiederkehrend am jeweils 3. Sonntag im Juni aus Anlass der Veranstaltung „Stemwede öffnet sich“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stemwede, den 13.05.2009

Gemeinde Stemwede
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Stemwede, den 14.05.2009

Der Bürgermeister

